

Finanzielle Auswirkungen:

Nein Ja

A) Direkte Finanzielle Auswirkungen durch Umsetzung der Maßnahme

| | | von: | bis: | Betrag | Produktnr. | Kto. / Inv.-Nr. |
|------------------------------|--------------|------------|------------|--------------|------------|-----------------|
| Ergebnishaushalt | Erträge | | | | | |
| | Aufwendungen | 01.01.2019 | 31.12.2019 | 6.175.003,89 | 8000001 | 4315000 |
| Finanzhaushalt (Inv.) | Einzahlungen | | | | | |
| | Auszahlungen | 01.01.2020 | 31.12.2020 | 6.175.003,89 | 8000001 | 7315000 |

Gesamtausgaben:
Eigenanteil Stadt:

B) Entstehen Folgekosten / Einsparungen nach der Umsetzung der Maßnahme?

Nein Ja

| | von: | bis: | Jahresbetrag |
|--------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Erg.-HH Erträge | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Erg.-HH Aufwand (ohne AfA) | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| Erg.-HH Aufwand (AfA und Sopo) | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

C) Auswirkungen auf den Stellenbedarf?

Nein Ja

Stellenausweitung: Stellenabbau: Wahrnehmung durch vorhandenes Personal:

D) Textfeld für weitere Erläuterungen zu A/B/C/E:

E) Mittelverfügbarkeit / Veranschlagung

Die erforderlichen Haushaltsmittel

- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**
- in Höhe von für das Jahr
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **nicht zur Verfügung.**
- in Höhe von in der Planung für
beim Produkt: unter der Kto. / Inv.-Nr. **zur Verfügung.**

Begründung:

Die Gesellschaft ist durch Abspaltung von der Klinikum Emden – Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH (alt) entstanden (Vorlage 16/2044 vom 03.03.2016). Gegenstand der Gesellschaft ist lt. § 2 Abs.2 des Gesellschaftervertrages: "Gegenstand der Gesellschaft ist der gemeinnützige Betrieb des Hans-Susemihl-Krankenhauses sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetriebe." Die Abspaltung wurde zum 01.07.2016 vollzogen.

Für die abgespaltene neue Betriebsgesellschaft Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH (neu) hat der Rat der Stadt Emden mit Ratsbeschluss vom 03.03.2016, Vorlage 16/2044, beschlossen, dass der Betrauungsakt ab Aufteilung auch für die neue Betriebsgesellschaft gilt, soweit diese die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, die Gegenstand des Betrauungsaktes sind, erbringt. Somit liegt für die Gesellschaft ein Betrauungsakt vor, der die Übernahme des festgestellten Jahresfehlbetrages durch die Stadt Emden beinhaltet.

Die Gesellschaft hat das Geschäftsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6.175.003,89 € abgeschlossen. Im Jahresabschluss 2019 der Stadt Emden ist für die Verlustabdeckung eine entsprechende Rückstellung gebildet worden.

Die Stadt Emden ist nach § 1 des Niedersächsischen Krankenhausgesetz (Nds. KHG) verpflichtet, die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises sicherzustellen. Diesem Sicherstellungsauftrag kommt die Stadt Emden mit der Übernahme des Jahresfehlbetrages nach.

Die WRG Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, hat das Geschäftsjahr 2019 geprüft. Es wurde folgendes Prüfungsurteil mit dem Bestätigungsvermerk erteilt:

"Wir haben den Jahresabschluss der Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH, Emden, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH, Emden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Als Anlage sind Auszüge aus dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2019 (Bilanz, GUV, Lagebericht, Bestätigungsvermerk) beigefügt.

Der vollständige Prüfbericht kann im Vorstandsbüro der Stadt Emden, VG I, Zimmer 110 eingesehen werden. Auf Wunsch wird der Bericht als Datei im PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und deren Vertreter sind gehalten, das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG zu beachten.

§ 41 NKomVG Mitwirkungsverbot

(1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Der Entlastungsvorgang ist eine Verwaltungsentscheidung, die als solche den Demografieprozess nicht berührt.

Anlagen:

- Verkürzter Prüfbericht 2019